

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Flex-Well Vertriebs GmbH

Industriestraße 80, 32120 Hiddenhausen

I. Allgemeines

- Die Lieferungen von FLEX-WELL erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- Ein Kaufvertrag mit dem Besteller kommt erst rechtswirksam zustande, wenn seine Bestellung von FLEX-WELL schriftlich bestätigt worden oder Lieferung erfolgt ist.
- Nebenabreden und/oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform ist nur durch Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des § 126 Bürgerliches Gesetzbuch gewahrt.
- Der Besteller darf Ansprüche gegen FLEX-WELL nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FLEX-WELL abtreten. Kaufpreisforderungen und sonstige Geldansprüche sind frei übertragbar.

II. Angebot

- Angebote von FLEX-WELL erfolgen grundsätzlich freibleibend.
- Wird eine bei FLEX-WELL eingegangene Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen nach ihrem Eingang schriftlich bestätigt oder ausgeführt, so ist kein Kaufvertrag zustande gekommen, und der Besteller ist an seine Bestellung nicht mehr gebunden.

III. Unterlagen

- An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen behält FLEX-WELL sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von FLEX-WELL Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IV. Preise

- Alle Preise sind freibleibend. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, und Vertriebskosten für Lieferungen, die zwei Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.
- Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen USt. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

V. Versand

- Der Versand erfolgt nach Wahl von FLEX-WELL entweder durch LKW oder Paketdienstleister.
- Verzögert sich die Versendung auf Grund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über
- FLEX-WELL ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die vom Besteller verlangten Versicherungen zu bewirken.
- Sofern nicht abweichende Versandbedingungen vertraglich vereinbart sind, ist der Versand der Ware an den Besteller von FLEX-WELL gegen Transportschäden versichert.
- Zur Regulierung von Transportschäden ist es erforderlich, dass der Besteller (Empfänger) zur Feststellung des Schadensumfanges unverzüglich gemeinsam mit einem Beauftragten von FLEX-WELL oder des Transportunternehmens eine Bestandsaufnahme veranlasst. Der Besteller (Empfänger) hat sich über die jeweiligen Bestimmungen des transportierenden Unternehmens zu erkundigen.
- Die Versendungsgefahr bei Rücknahme der Kaufsache trägt der Besteller, sofern die Rücknahme nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen von FLEX-WELL erfolgt.

VI. Lieferung

- Die Lieferfristen richten sich nach den Angaben von FLEX-WELL in der Auftragsbestätigung und beginnen zu laufen, sobald eine endgültige Einigung über Inhalt und Umfang der Bestellung zwischen dem Besteller und FLEX-WELL schriftlich vorliegt.
- Die Lieferfrist ist eingehalten:
 - bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Ware das Werk oder Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die FLEX-WELL nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
 - Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Ware innerhalb der Frist erfolgt ist.
- Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge von für FLEX-WELL nicht vorhersehbaren Umständen, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, hoheitlichen Eingriffen, Energiemangel oder rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen bei FLEX-WELL oder ihren Zulieferanten, nicht möglich, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit ein. Sollten die hindernden Umstände länger als 6 Wochen andauern, so sind FLEX-WELL und der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- Hält FLEX-WELL eine vereinbarte Lieferfrist aus anderen als den in Nummer 3 genannten Gründen nicht ein, ist der Besteller nach Setzung einer

angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind auf 10 % des Auftragswertes beschränkt, es sei denn, FLEX-WELL hat den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, so ist FLEX-WELL berechtigt, etwaige Mehraufwendungen sowie im Falle eines Verschuldens des Bestellers den entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen.

VII. Zahlungsbedingungen

- Für alle Zahlungen gelten die jeweils schriftlich festgelegten Zahlungsregelungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen spätestens sofort nach Eingang der Rechnung/Lieferung fällig, grundsätzlich bar und ohne jeden Abzug frei zu leisten. Sie können nach Wahl von FLEX-WELL auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.
- Im Falle eines Zahlungsverzuges ist FLEX-WELL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 Bürgerliches Gesetzbuch geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Besteller hat insbesondere alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands anfallen.
- FLEX-WELL hat das Recht, ihre Forderungen an Dritte, insbesondere an einen Factor abzutreten.
- Zahlungshalber können Schecks und nach vorheriger Vereinbarung Wechsel angenommen werden. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind FLEX-WELL unverzüglich zu vergüten.
- Der Besteller darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er darf nur wegen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.
- Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt, oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so wird die Gesamtforderung einschließlich Wechselforderungen sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. FLEX-WELL ist in diesen Fällen berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller sich in Zahlungsverzug befindet und trotz angemessener Nachfristsetzung, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, keine Zahlung leistet.
- Für den Fall, dass der Besteller von vornherein die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnt, weder eine Vorleistung erbringt noch Sicherheit leistet, ist FLEX-WELL berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens 20% des Kaufpreises als pauschalen Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass FLEX-WELL ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an FLEX-WELL direkt geleistet werden. Vertreter, Reisende und Kraftfahrer sind zum Inkasso nicht berechtigt.
- Die Ansprüche von FLEX-WELL auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 Bürgerliches Gesetzbuch in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 Bürgerliches Gesetzbuch.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die Waren bleiben Eigentum von FLEX-WELL bis zur Tilgung des zugrundeliegenden Kaufpreises sowie sämtlicher übrigen aus der Geschäftsverbindung noch offenen Verbindlichkeiten des Bestellers (erweiterter Eigentums- und Kontokorrentvorbehalt).
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Er tritt FLEX-WELL bereits jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen die ihm aus einer solchen Weiterveräußerung zustehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es späterer besonderer Erklärungen bedarf.
FLEX-WELL nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller FLEX-WELL mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietszinses ab, der dem von FLEX-WELL in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Auch diese Abtretung nimmt FLEX-WELL bereits jetzt an. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt, nicht jedoch zu einer anderweitigen Verfügung, etwa durch Abtretung. Die Einziehungsermächtigung des Bestellers berührt jedoch nicht die Befugnis von FLEX-WELL, die Forderungen selbst einzuziehen. FLEX-WELL verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann FLEX-WELL verlangen, dass der Besteller FLEX-WELL die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Kunden die Abtretung mitteilt. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen Dritter trägt der Besteller.
- Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der an FLEX-WELL abgetretenen Forderungen sowie Factoring dieser Forderungen ist unzulässig.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FLEX-WELL nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzunehmen. Der Besteller ist verpflichtet, FLEX-WELL den Besitz an den Waren zu verschaffen. Der Besteller gewährt FLEX-WELL oder deren Beauftragten zu diesem Zweck während seiner Geschäftszeiten Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen auf Herausgabe oder die Inbesitznahme stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar. FLEX-WELL ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. FLEX-WELL bleibt daneben berechtigt, die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
5. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von FLEX-WELL in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und vom Besteller anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht FLEX-WELL nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherung die Ansprüche von FLEX-WELL gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist FLEX-WELL auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihr zustehende Sicherungen nach ihrer Wahl insoweit freizugeben.
7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller FLEX-WELL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit FLEX-WELL die Klage gemäß § 771 Zivilprozessordnung erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FLEX-WELL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 Zivilprozessordnung zu erstatten, haftet der Besteller für den FLEX-WELL entstandenen Ausfall.

IX. Produktsicherheit

1. Soweit den Besteller eine Pflicht zur Produktsicherheit und Überwachung (z.B. gemäß dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte – GPSG) trifft, hat er FLEX-WELL über sämtliche geplante Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und – soweit rechtlich zulässig und zumutbar – alle erforderlichen Maßnahmen vorher mit FLEX-WELL abzustimmen. Dies gilt im Besonderen für die Verpflichtung zur Unterrichtung der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 GPSG; eine Information an FLEX-WELL hat mindestens zeitgleich mit der entsprechenden Unterrichtung zu erfolgen.

X. Mängelansprüche

1. FLEX-WELL leistet im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen Gewähr bei Mängeln an der gelieferten Ware nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Unerhebliche Abweichungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
 - a) Voraussetzung für Mängelansprüche ist, dass der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt und insbesondere Mängel FLEX-WELL unverzüglich schriftlich anzeigt, offensichtliche Mängel sowie das Fehlen von Teilen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Ware.
 - b) Bei Vorliegen eines Mangels ist FLEX-WELL nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung mangelfreier Ware oder im Falle von ausgelaufenen Modellen durch Lieferung gleichwertiger, mangelfreier Ware zu leisten. Grundsätzlich erfolgt Nacherfüllung jedoch stets aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wurde.
 - c) Eventuell anfallende Kosten des Aus- und Einbaus gehen bei Nachlieferung nicht zu Lasten von FLEX-WELL.
 - d) Zur Nacherfüllung hat der Besteller FLEX-WELL Gelegenheit und einen angemessenen Zeitraum einzuräumen. Verweigert er diese, insbesondere auch etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen nachhaltig und wird die Nacherfüllung FLEX-WELL hierdurch unmöglich, wird FLEX-WELL von der Nachbesserung befreit.
 - e) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten.
 - f) Neben dem Rücktritt oder der Minderung kann der Besteller bei einem Verschulden von FLEX-WELL Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Nummer XI. geltend machen.
 - g) Für Nachbesserungsarbeiten und einzelne Ersatzteile haftet FLEX-WELL im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für den ursprünglichen Liefergegenstand.
 - h) Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn die Ware durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung und Nichtbeachtung der Pflegeanleitung gelitten hat. Die Gewährleistungspflicht besteht auch nicht für Änderungen oder Reparaturen an der Ware ohne schriftliche Zustimmung von FLEX-WELL. Die Gewährleistungspflichten bestehen ferner nicht bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Produkte.
2. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen FLEX-WELL bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Kunden keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche des Bestellers verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware.

XI. Haftung

1. FLEX-WELL haftet dem Besteller für entstandene Schäden insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet FLEX-WELL bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die FLEX-WELL in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben. Vertragswesentliche Pflichten sind alle Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Pflichten, die der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages dienen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
2. Eine über den vorstehenden Absatz hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf

Ansprüche wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht, Ansprüche wegen Verletzung sonstiger Haupt- und Nebenpflichten oder wegen deliktischer Ansprüche.

3. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch im Falle einer Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellte sowie Erfüllungsgehilfen von FLEX-WELL.
4. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für eine zwingende Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie soweit FLEX-WELL die Garantie für die Beschaffenheit einer Ware, oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat und in sonstigen Fällen, in denen eine unbegrenzte Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist.

XII. Haftung des Bestellers

1. Für den Fall, dass FLEX-WELL wegen Nichterfüllung umsatzsteuerrechtlicher Bestimmungen durch den Besteller in Anspruch genommen wird, ist der Besteller verpflichtet, alle hieraus resultierenden finanziellen Nachteile und/oder Schäden zu ersetzen.

XIII. Datenschutz

1. Auf Grund der zwischen FLEX-WELL und dem Besteller erfolgten Geschäftsaufnahme und Belieferung werden die zur Geschäftsverbindung erforderlichen Daten von FLEX-WELL EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.

Von

FLEX-WELL werden die gesetzlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz) beachtet.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Hiddenhausen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Herausgabe-, Scheck- und Wechselklagen oder andere aus diesem Rechtsverhältnis herrührende Streitigkeiten sind die für Hiddenhausen zuständigen Gerichte. FLEX-WELL ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XV. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie die Rechtswirksamkeit des Vertrages selbst nicht berührt.